

SGB X - Verwaltungsverfahren und Datenschutz

Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung

Bearbeitet von
Horst Marburger

2. Auflage 2010. Buch. 96 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8029 7497 7

[Recht > Sozialrecht > Sozialrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Horst Marburger

SGB X – Verwaltungs- verfahren und Datenschutz

Ausführliche Einführung in das
Zehnte Sozialgesetzbuch

Mit Gesetzestext

 **WALHALLA**
FACHVERLAG

*Nutzen Sie das Inhaltsmenü:
Die Schnellübersicht führt Sie zu Ihrem Thema.
Die Kapitelüberschriften führen Sie zur Lösung.*

Grundlagenwissen Verwaltungsverfahren und Datenschutz.	6
Abkürzungen	7
1 Kommentierung	9
2 Gesetzliche Grundlagen	41
Findeindex	108

Schnellübersicht

Grundlagenwissen Verwaltungsverfahren und Datenschutz

Das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) beschäftigt sich mit dem Sozialverwaltungsverfahren und dem Sozialdatenschutz. Es regelt das Verfahren bei widerstreitenden Interessen zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten.

Deshalb ist das SGB X sehr wichtig für den leistungsberechtigten Bürger, der wissen sollte, welche Rechte und Pflichten zwischen ihm und den Leistungsträgern bestehen.

Insbesondere schreibt das SGB X vor, in welcher Weise der Sozialleistungsträger gegenüber dem Leistungsberechtigten entscheiden muss.

Des Weiteren wird geregelt, was der Berechtigte gegen eine Entscheidung unternehmen kann, mit der er nicht einverstanden ist.

Die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des Leistungsberechtigten sollen eine missbräuchliche Verwendung derselben durch den Leistungsträger verhindern. Daher ist es auch in diesem Bereich für den Bürger von großer Bedeutung, seine Rechte zu kennen, damit bei einem Verstoß gezielt gegen den Leistungsträger vorgegangen werden kann.

Um einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften zu bekommen, ist es daher hilfreich, auf eine Kurzkomentierung zurückzugreifen, die in einer ausführlichen Einführung die wesentlichen Regelungen erläutert und zudem den aktuellen Gesetzestext enthält. Mit dem vorliegenden Kurzkomentar lassen sich das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren und der Datenschutz im Bereich der sozialen Sicherheit leicht erschließen.

Horst Marburger

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
HG	Haftpflichtgesetz
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz

Kommentierung

1

Stellung des Zehnten Sozialgesetzbuches innerhalb des gesamten Sozialgesetzbuches	11
Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren	12
Beteiligte am Verwaltungsverfahren . . .	14
Bevollmächtigter – Beistand	16
Amtssprache	18
Ermittlungen durch die Behörde	18
Anhörungs pflicht (Grundsatz: rechtliches Gehör)	20
Akteneinsicht	21
Verwaltungsakt	21
Einteilung der Verwaltungsakte	22

Rechtswirkung des Verwaltungsaktes . .	25
Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt	26
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	28
Rückforderung von Leistungen	29
Vollstreckung	31
Schutz der Sozialdaten	31
Zusammenarbeit der Leistungsträger mit Dritten	37
Auskunftspflichten	38
Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander	38
Erstattungs- und Ersatzansprüche gegen Dritte	39

Stellung des Zehnten Sozialgesetzbuches innerhalb des gesamten Sozialgesetzbuches

Nach seinem § 1 gilt das SGB X für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die nach dem SGB ausgeübt wird.

Adressat der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit ist in aller Regel der Sozialleistungsberechtigte, also ein Bürger. Als Adressaten sind aber beispielsweise auch Arbeitgeber anzusehen, die Bescheide über ihre Beitragspflicht gegenüber der Sozialversicherung sowie etwa über die Versicherungspflicht ihrer Arbeitnehmer erhalten. Es handelt sich demnach um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, auch wenn sie nicht direkt auf die Leistungsgewährung gerichtet ist.

Das Erbringen von Leistungen ist Hauptaufgabe sowie Sinn und Zweck der Einrichtung von Sozialleistungsträgern. Diese gelten nach § 1 Abs. 2 SGB X als Behörde. Behörde im Sinne des SGB X ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Das gilt sowohl für die Sozialämter als auch für die Kranken- und Pflegekassen.

§ 1 Abs. 1 SGB X schließt die Anwendung der Vorschriften des SGB X für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus. Hier ist allein das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) maßgeblich.

§ 2 SGB X über die örtliche Zuständigkeit wird in Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen meist durch besondere Bestimmungen innerhalb der einzelnen Sozialgesetzbücher verdrängt.

Die §§ 3 bis 7 SGB X beschäftigen sich mit der Amtshilfe: mehrere Sozialleistungsträger sollen sich nicht mit der Aufklärung desselben Sachverhaltes beschäftigen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Vorschrift des § 86 SGB X zu beachten. Danach sind die Leistungsträger, ihre Verbände und die im SGB genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB eng zusammenzuarbeiten. So kann im Übrigen auch ein Leistungsträger (hier als Auftraggeber) die ihm obliegenden Aufgaben durch einen anderen Leistungsträger oder seinen Verband (Beauftragte) mit dessen Zustimmung wahrnehmen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass dies wegen des sachlichen Zusammenhangs der

- Aufgaben vom Auftraggeber und Beauftragten zur Durchführung der Aufgaben
- und im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen
- zweckmäßig ist. Hiervon gibt es einige Ausnahmen.

Ausführliche Einführung

Der Auftrag kann für Einzelfälle sowie für gleich gelagerte Fälle erteilt werden. Ein wesentlicher Teil des gesamten Aufgabenbereichs muss jedoch beim Auftraggeber verbleiben.

Die Sozialversicherungsträger, Verbände von Trägern der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie sonstige Leistungsträger in Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende können Arbeitsgemeinschaften bilden. Dies geschieht insbesondere zur gegenseitigen

- Unterrichtung
- Abstimmung
- Koordinierung
- Förderung

Durch die Amtshilfe der §§ 3 bis 10 SGB X wird zudem erreicht, dass manche Mitwirkungspflichten der Sozialleistungsberechtigten nicht bestehen, weil sich der jeweilige Sozialleistungsträger im Rahmen der Amtshilfe die jeweils notwendigen Auskünfte selbst beschaffen kann.

Die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten sind in erster Linie im Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) geregelt. Beachten Sie dazu den im Walhalla-Fachverlag erschienenen Kurzkomentar „SGB I – Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches“.

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren befinden sich in den §§ 8 bis 30 SGB X.

In § 8 SGB X wird das Verwaltungsverfahren im Sinne des SGB als nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden bezeichnet. Diese Tätigkeit ist auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet (beachten Sie zum Begriff des Verwaltungsaktes die Ausführungen ab Seite 21).

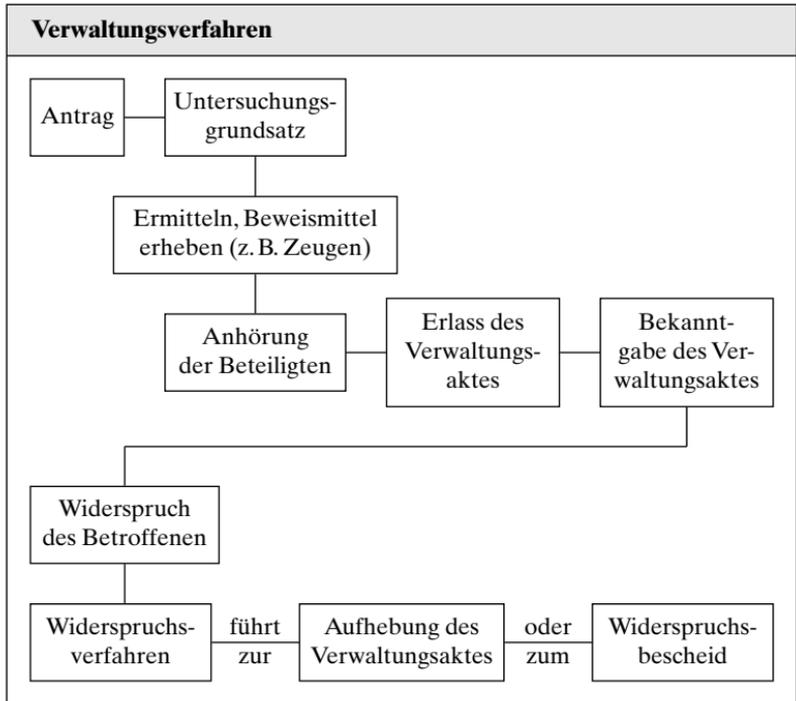
Diese Tätigkeit kann auch auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sein.

In Bezug auf die Leistungsverwaltung, deren Durchführung die Hauptaufgabe der Sozialleistungsträger ist (beachten Sie dazu die Ausführun-

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

gen auf Seite 23) bedeutet dies, dass zum Verwaltungsverfahren die Prüfung eines Leistungsantrages und seine Bewilligung oder Ablehnung gehören.

Das Verwaltungsverfahren lässt sich wie folgt zusammenzufassen:



Nach ausdrücklicher Vorschrift in § 9 SGB X ist das Verwaltungsverfahren nicht an eine bestimmte Form gebunden. Das gilt aber nur, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.

Wichtig: Das Verwaltungsverfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Die Praxis hat vielfältige Formen gefunden, um das Verwaltungsverfahren durchzuführen. So werden zwar viele Sozialangelegenheiten schriftlich erledigt, vieles aber auch durch Vorsprache der Berechtigten beim Leistungsträger. Hier sind insbesondere die Krankenkassen zu nennen, die

Ausführliche Einführung

durch die Einrichtung zahlreicher Geschäftsstellen (Kundencentern) den Bürgern die Möglichkeit geben, ihre Angelegenheiten direkt bei einem Sachbearbeiter zu erledigen.

Solche Möglichkeiten eröffnen beispielsweise auch die Rentenversicherungsträger in Form einer großen Anzahl von Auskunft- und Beratungsstellen (A- und B-Stellen).

Beteiligte am Verwaltungsverfahren

§ 10 SGB X bestimmt, wer fähig ist, am Verwaltungsverfahren beteiligt zu sein. Dies sind:

- natürliche und juristische Personen
- Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann
- Behörden

Unter „natürliche Personen“ versteht man in erster Linie die Bürger, also die Leistungsberechtigten. Juristische Personen sind beispielsweise die Sozialversicherungsträger. Dies ergibt sich aus dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Beachten Sie dazu den im Walhalla-Fachverlag erschienenen Kurzkomentar „SGB IV – Allgemeine Vorschriften für die Sozialversicherung“. § 12 SGB X erläutert, wer Beteiligter im Verwaltungsverfahren sein kann. Hier werden in erster Linie die Antragsteller und die Antragsgegner aufgeführt. Antragsteller ist zum Beispiel:

- der Krankenversicherte, der die Gewährung von Krankengeld oder von Sachleistungen, wie etwa Massagen, Krankenhausbehandlung etc. beantragt
- der Rentenversicherte, welcher vom Rentenversicherungsträger eine Rentenleistung, wie etwa eine Erwerbsminderungsrente oder eine Altersrente begehrt
- der mittellose Bürger, der Hilfe vom Sozialamt benötigt
- derjenige, der eine Beratungsstelle der Krankenkassen oder der Rentenversicherungsträger oder beispielsweise eine Agentur für Arbeit aufsucht, um Auskünfte oder Beratung zu erhalten

Als Antragsgegner sind die Sozialleistungsträger (Behörden) anzusehen. Dabei ist das Wort „Antragsgegner“ vom Gesetzgeber sicherlich nicht sehr glücklich gewählt. Es erweckt den Eindruck, dass einem Antrag eines Bürgers gewissermaßen naturgemäß der zuständige Leistungsträger als Gegner entgegensteht. Der „Gegner“ wäre die Stelle, deren Aufgabe es ist, den jeweiligen Antrag nicht zum Ziele führen zu lassen, also ihn abzulehnen.

Das ist nicht der Fall. Vielmehr sind die Leistungsträger zur Leistungsgewährung verpflichtet. Selbstverständlich müssen sie die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen prüfen. Das bedeutet aber nicht, dass sie Gegner des Anspruchs sind. Sie sind wie der Anspruchsteller Beteiligte am Verwaltungsverfahren. Eigentlich sind sie Partner, die gemeinsam die gesetzlichen Regelungen durchzuführen haben. In der Praxis beklagen manche Bürger aus ihrer Erfahrung heraus, dass es mit dieser Partnerschaft nicht sehr weit her ist.

Das ist sehr bedauerlich. Sicher, die Leistungsträger leiden alle unter einer gewissen Finanznot. Auf der anderen Seite haben Bürger wie Rentenversicherte, Krankenversicherte, Personen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, oder sonstige Personen, die in Not geraten sind, einen Anspruch auf die entsprechenden Leistungen. Diesem Anspruch sollten die Leistungsträger nicht „feindlich“ gegenüberstehen. Im Gegenteil – sie sind nach bestimmten Einzelschriften des SGB verpflichtet, beispielsweise den Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten (beachten Sie dazu insbesondere § 17 SGB I). Es ist ihre Pflicht, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und zügig erhält.

Beteiligte am Verwaltungsverfahren sind außerdem

- diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat
- diejenigen, mit denen die Behörden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat
- diejenigen, die von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

Bevollmächtigter – Beistand

Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies ist in der Regel ein Rechtsanwalt.

Praxis-Tipp:

Beachten Sie hier unbedingt, dass das Sozialrecht ein äußerst kompliziertes Rechtsgebiet ist. Suchen Sie sich deshalb einen Anwalt, der in diesem Bereich bereits Erfahrungen gesammelt hat und dies durch die Zusatzbezeichnung „Fachanwalt für Sozialrecht“ deutlich macht.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, soweit sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Letzteres bedeutet, dass die Vollmacht auf bestimmte Verfahrenshandlungen eingeschränkt werden kann.

Auf Verlangen hat der Bevollmächtigte seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Die Leistungsträger unterstellen bei nahen Familienangehörigen oftmals das Vorliegen einer Vollmacht. Jedoch ist es auch in diesen Fällen empfehlenswert eine schriftliche Vollmacht auszustellen. Dadurch werden Rückfragen und Verzögerungen vermieden.

Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst dann wirksam, wenn er ihr zugegangen ist, d. h. wenn die Behörde von dem Widerruf Kenntnis nehmen konnte.

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben.

Die Behörde ist verpflichtet, sich an den Bevollmächtigten zu wenden, wenn sie von seiner Bestellung weiß. In Zusammenhang mit der Erfüllung von Mitwirkungspflichten, wie zum Beispiel die Vorladung zum Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenversicherung, kann sie sich aber an den Beteiligten selbst wenden. In einem solchen Falle muss jedoch der Bevollmächtigte in Kenntnis gesetzt werden.

Während der Bevollmächtigte an Stelle des Beteiligten handelt, ist der Beistand für die Hilfe im Einzelfall neben dem Beteiligten zuständig. Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem

Beteiligten vorgebracht. Das gilt nur dann nicht, wenn dieser unverzüglich widerspricht.

Sowohl Bevollmächtigte als auch Beistände können aber von der Behörde zurückgewiesen werden, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein oder wenn Sie hierzu ungeeignet sind. Der Sozialleistungsträger kann jedoch keine Personen wegen Ungeeignetheit zurückweisen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

§ 14 SGB X sieht die Möglichkeit vor, einen Empfangsbevollmächtigten zu ernennen. Dies gilt für den Fall, dass jemand keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat. Ein solcher Beteiligter muss der Behörde auf deren Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland nennen.

Wichtig: Unterlässt der Betreffende dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument (E-Mail) am dritten Tag nach der Absendung als beim Betreffenden zugegangen.

Diese Fiktion tritt nicht ein, wenn feststeht (bewiesen ist), dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

Der Beteiligte ist von der Behörde auf die Rechtsfolgen der Nichtbestellung eines Empfangsbevollmächtigten hinzuweisen.

In bestimmten Fällen kann der Leistungsträger das Vormundschaftsgericht ersuchen, einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dies gilt beispielsweise für einen Beteiligten, der infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden.

Gemäß § 16 SGB X dürfen bestimmte Personen in gewissen Bereichen nicht für eine Behörde tätig werden. So darf der Mitarbeiter einer Krankenkasse nicht über die Krankengeldbewilligung für seinen Bruder oder einen sonstigen Angehörigen entscheiden.

Näheres bestimmt hier § 17 SGB X, der sich mit der Befugnis der Befangenheit beschäftigt.

Amtssprache

Als Grundsatz gilt, dass diese deutsch ist. Hörbehinderte Menschen haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden. Aufwendungen für Dolmetscher in der Gebärdensprache sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

In anderen Fällen ist es nicht vorgeschrieben, dass die Behörde die Kosten eines Übersetzers oder dergleichen übernimmt.

Vielmehr soll die Behörde nach § 19 Abs. 2 SGB X bei Vorlage fremdsprachiger Unterlagen die Vorlage einer Übersetzung (auf Kosten des Beteiligten) verlangen. Sie kann hierfür eine Frist setzen und bei nutzlosem Verstreichen dieser Frist eine Übersetzung selbst in Auftrag geben. Die Behörde kann verlangen, dass die entsprechenden Kosten vom Beteiligten ersetzt werden.

Ermittlungen durch die Behörde

§ 20 SGB X normiert den Untersuchungsgrundsatz. Danach ermittelt die Behörde den entsprechenden Sachverhalt von Amts wegen. Voraussetzung ist in der Regel, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird, damit eine Untersuchung überhaupt stattfinden kann.

Lediglich für die gesetzliche Unfallversicherung ist vorgeschrieben, dass die Versicherungsträger von Amts wegen tätig werden, also zum Beispiel untersuchen, ob tatsächlich ein Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes vorliegt, ohne dass ein vorheriger Antrag gestellt wurde.

In den sonstigen Leistungsbereichen setzt die Einleitung einer Untersuchung einen Antrag der Leistungsberechtigten voraus.

Die Behörde bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

Etwas merkwürdig klingt in diesem Zusammenhang § 20 Abs. 2 SGB X. Zunächst wird hier bestimmt, dass die Behörde alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen hat. Außerdem ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass auch „für die Beteiligten günstige Umstände zu berücksichtigen“ sind. Das ist doch wohl in einem sachlich und fair geführten Verfahren selbstverständlich!

Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßen Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Wie oben bereits erwähnt, ist sie nicht an die Beweise gebunden, die die Beteiligten vorlegen.

Insbesondere darf sie die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

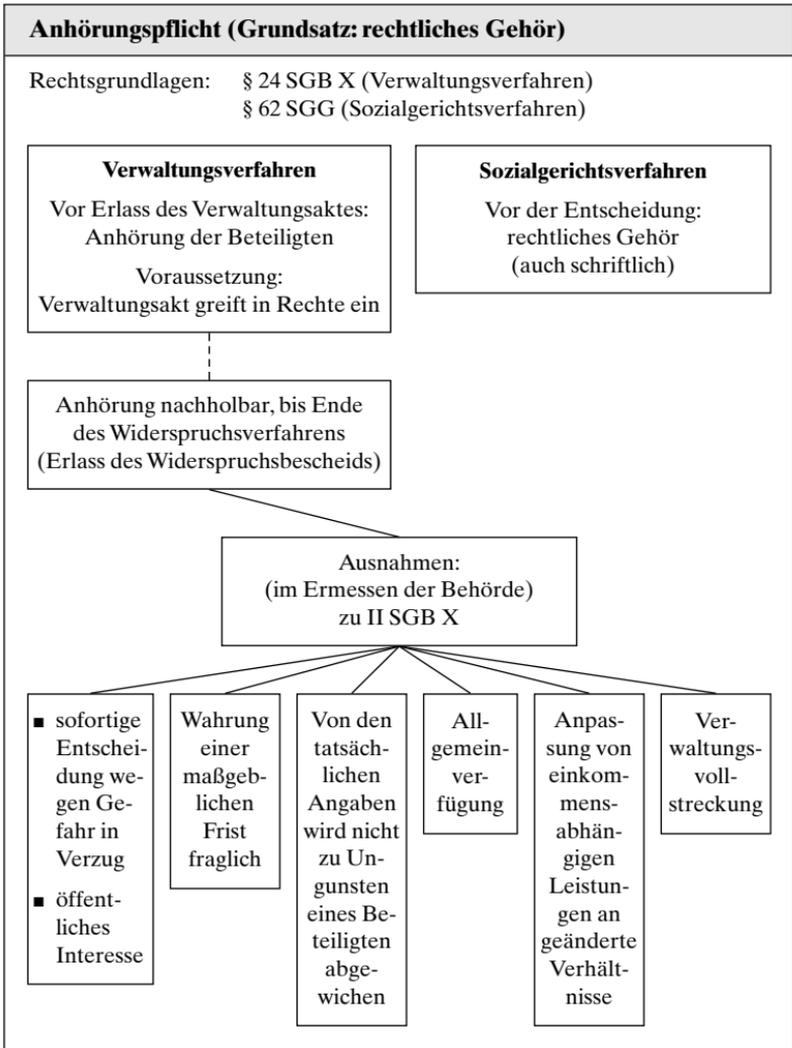
Um dem Untersuchungsgrundsatz gerecht zu werden, kann die Behörde folgende Beweismittel nutzen, die allerdings nicht abschließend sind:

- Auskünfte jeder Art einholen
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen schriftlich oder elektronisch einholen
- Urkunden und Akten beiziehen
- den Augenschein einnehmen

§ 21 Abs. 2 SGB X bestimmt ausdrücklich, dass die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken sollen. Insbesondere sollen sie die ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zu einer Aussage besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

Dabei sind die Mitwirkungspflichten der §§ 60 bis 67 SGB I zu beachten. Beachten Sie dazu den im Walhalla-Fachverlag erschienenen Kurzkomentar „SGB I – Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches“.

Anhörungs pflicht



Akteneinsicht

§ 25 SGB X beschäftigt sich mit der Akteneinsicht durch Beteiligte. Danach hat die Behörde den Beteiligten (beachten Sie dazu die Ausführungen ab Seite 14) Einsicht in die Akten zu gestatten, die das Verfahren betreffen. Das Einsichtsrecht geht aber nur so weit, als die Kenntnis von den Unterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der Beteiligten erforderlich ist.

Wichtig: Die Behörde kann durch einen Arzt den Akteninhalt übermitteln lassen, soweit dieser Angaben über den Gesundheitszustand des Leistungsberechtigten enthält. Sie soll dies tun, wenn sonst Nachteile für den Beteiligten zu befürchten sind.

Sollen Kopien der Unterlagen gefordert werden, kann die Behörde Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen (§ 25 Abs. 5 SGB X).

Verwaltungsakt

Die Behörde entscheidet durch Verwaltungsakt. Bürger erhalten deshalb als Antwort auf ihren Antrag einen Verwaltungsakt. Inhaltlich regelt ein Verwaltungsakt gemäß § 31 SGB X einen einzelfallbezogenen Sachverhalt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen.

Der Verwaltungsakt muss bestimmten Erfordernissen entsprechen. Er muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dies bedeutet, dass aus ihm klar und eindeutig hervorgehen muss, was die Behörde eigentlich ausdrücken will.

Ein Verwaltungsakt kann nach § 33 Abs. 2 SGB X wie folgt erlassen werden:

- schriftlich
- elektronisch
- mündlich
- in anderer Weise

Wichtig: Die Behörde ist verpflichtet, einen mündlichen Verwaltungsakt schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn daran für den Empfänger ein berechtigtes Interesse besteht.

Ein schriftlicher oder elektronischer (z. B. E-Mail) Verwaltungsakt ist durch die Behörde mit einer Begründung zu versehen.

Ausführliche Einführung

In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, welche die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Der Adressat des Verwaltungsaktes (der Bürger) muss demnach erkennen können, warum eine bestimmte Entscheidung so und nicht anders ausgefallen ist.

Handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, muss die Begründung die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Allerdings ist eine Begründung insbesondere dann nicht erforderlich, wenn die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung (des Leistungsberechtigten) folgt.

Rechtlich gesehen lässt sich ein Verwaltungsakt in verschiedene Kategorien einteilen:

Einteilung der Verwaltungsakte

